



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. September 2024

Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf das Schreiben des EFD vom 15. Mai 2024, worin die Kantone um eine Stellungnahme zur Genehmigung der revidierten Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte sowie zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ersucht werden. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Einführung des neuen Standards für den AIA über Kryptowerte und der Anpassung des Standards für den AIA über Finanzkonten kommt die Schweiz ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nach, was entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beiträgt. Die Einhaltung internationaler Standards im Steuerbereich ist Bestandteil der Strategie des Bundes zur Sicherstellung des Zugangs zu internationalen Märkten für die Schweizer Wirtschaft. Die Umsetzung des AIA über Kryptowerte als internationaler AIA-Standard ist überdies ein folgerichtiger Schritt im Sinne einer Fortsetzung der von der Schweiz eingeschlagenen Strategie im Zusammenhang mit dem AIA über Finanzkonten. Mit dem neuen Standard werden Lücken im Dispositiv zur Sicherstellung der internationalen Steuertransparenz geschlossen, die in Folge der Entwicklung der Finanzmärkte über die letzten Jahre entstanden sind. Zudem wird die Gleichbehandlung traditioneller Finanzinstitute und Vermögenswerte mit Kryptowerten und Anbietern von Kryptodienstleistungen sichergestellt. Entsprechend stimmen wir dem Massnahmenpaket grundsätzlich zu.

Die kantonalen Steuerbehörden sind vom automatischen Informationsaustausch hauptsächlich als Empfänger von Meldungen über ausländische Finanzkonten betroffen. Künftig werden sie auch Meldungen zu Transaktionen mit Kryptowerten erhalten. Zu den Bestimmungen über die Meldevorschriften haben wir keine Bemerkungen.

Gemäss Art. 3 Abs. 9^{bis} VE-AIAG gilt ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger und somit als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er die

in Art. 6a VE-AIAV festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über eine entsprechende Bestätigung der zuständigen schweizerischen Steuerverwaltung verfügt.

Gemäss Art. 6a VE-AIAV gelten als qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger, in der Schweiz ansässige Rechtsträger, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Sie werden in der Schweiz ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder sie werden in der Schweiz errichtet und betrieben und sind Berufsverbände, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Arbeitnehmerverbände, Landwirtschafts- oder Gartenbauverbände, Bürgervereinigungen oder Organisationen, die ausschliesslich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben werden. b. Sie sind in der Schweiz von der Einkommens- oder Gewinnsteuer befreit. c. Sie haben keine Anteilseignerinnen oder Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an ihren Einkünften oder Vermögenswerten haben. d. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger dürfen ihre Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung für einen vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstand in der Höhe des entsprechenden Marktwerts. e. Nach schweizerischem Recht oder nach den Gründungsunterlagen der Rechtsträger werden bei ihrer Liquidation oder Auflösung ihre Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die Voraussetzungen nach den Buchstaben a–e erfüllt, übertragen oder sie fallen der Regierung der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde anheim.

Im Kontext des neuen Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers ist demnach eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erforderlich. Dabei ist gemäss erläuterndem Bericht zwar davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen inhaltlich den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei den direkten Steuern (z.B. Art. 56 Bst. g und h DBG) entsprechen. In den entsprechenden Bestimmungen des VE-AIAG oder des VE-AIAV wird dies aber nicht explizit so festgehalten.

Es ist daher fraglich, ob eine Bestätigung über die Steuerbefreiung im Sinne von Art. 56 Bst. g oder h DBG entsprechend als Bestätigung im Sinne von Art. 3 Abs. 9^{bis} VE-AIAG überhaupt genügt. Gemäss dem erläuternden Bericht ist dies nur der Fall, soweit bei der Bestätigung der Steuerbefreiung die gleichen Voraussetzungen geprüft wurden, wie sie nach Art. 6a VE-AIAV verlangt werden. Andererseits ist gemäss erläuterndem Bericht nicht ausgeschlossen, dass schweizerische oder ausländische meldende Finanzinstitute von schweizerischen qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgern entweder eine Aktualisierung der Bestätigung oder aber eine ausdrückliche Nennung des Begriffs des qualifizierten gemeinnützigen Rechtsträgers verlangen.

Die Bestimmungen in VE-AIAG und VE-AIAV sind deshalb anzupassen. Es ist zu verhindern, dass die kantonalen Steuerbehörden mit einer Flut von Anträgen von heute bereits steuerbefreiten Institutionen konfrontiert werden, die eine Bestätigung der Qualifikation als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger verlangen. Aufgrund der grossen Anzahl von steuerbefreiten Institutionen würde es für die kantonalen Steuerbehörden zu einem nicht tragbaren Zusatzaufwand führen, wenn sie für eine grosse Anzahl dieser Institutionen die in Art. 6 VE-AIAV aufgeführten Voraussetzungen prüfen und bestätigen müssten.

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 9^{bis} VE-AIAG wie folgt zu formulieren:

«Ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn er gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist und entweder über eine gültige Steuerbefreiungsverfügung der zuständigen kantonalen Steuerbehörde verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist».

Damit ist eine (Neu-)Bestätigung der Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung nicht mehr notwendig. Art. 6a VE-AIAV wird damit obsolet und ist zu streichen.

Sofern für die internationale Akzeptanz erforderlich könnten die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 9^{bis} VE-AIAG und Art. 6a VE-AIAV auch so belassen werden. Jedoch wäre explizit in Art. 6a VE-AIAV aufzunehmen, dass die Voraussetzungen von Art. 6a Bst. a-e VE-AIAV als erfüllt gelten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Rechtsträger über eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG verfügt oder in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen eingetragen ist.

Art. 6a VE-AIAV wäre somit mit einem zweiten und dritten Absatz wie folgt zu ergänzen:

«² Die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn ein Rechtsträger gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG von der direkten Bundesteuer befreit ist.

³ Als Bestätigung im Sinn von Art. 3 Abs. 9^{bis} AIAG gilt auch eine Steuerbefreiungsverfügung gemäss Art. 56 Bst. g oder h DBG oder ein Eintrag in einem öffentlich zugänglichen kantonalen Verzeichnis über die steuerbefreiten Institutionen.»

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch